
Richtlinie des Stadtrates zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz sowie alternativer Mobilität

Vom 27. März 2006 (Stand 1. April 2006)

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie bezweckt die Förderung von

- a) Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes,
- b) erneuerbaren Energien,
- c) alternativer Mobilität,
- d) Massnahmen zur Information, Sensibilisierung und Motivation der Bevölkerung bezüglich effizienter Energienutzung, des Einsatzes erneuerbarer Energien und vermehrter alternativer Mobilität.

² Für diese Zwecke werden finanzielle Leistungen als Förderbeiträge ausgerichtet und Aktionen durchgeführt oder unterstützt.

³ Ausgenommen von finanziellen Beiträgen sind Projekte im Zusammenhang mit Objekten der öffentlichen Hand, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie von Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand beherrscht werden. Förderbeiträge für Aktionen gemäss Ziffer 2 Absatz 2¹⁾, die von den obengenannten Körperschaften durchgeführt werden, können hingegen ausgerichtet werden.

⁴ Unterstützt werden freiwillig ausgeführte Projekte oder Vorhaben zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes sowie zum Einsatz erneuerbarer Energien und alternativer Mobilität. Die Umsetzung gesetzlicher Forderungen und Auflagen wird nicht finanziell unterstützt.

⁵ Diese Richtlinie gilt für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Aarau. Förderungsmassnahmen gemeindeübergreifender Natur können unterstützt werden, wenn sie für die Stadt Aarau von Nutzen sind.

¹⁾ Heute: § 2 Absatz 2

7.6-1

§ 2 Förderbeiträge

¹ Die zu fördernden Projekte und Rahmenbedingungen sind im Anhang zur Richtlinie festgehalten. Sie können bei Bedarf in Absprache mit der Ressortinhaberin / dem Ressortinhaber an neue Verhältnisse angepasst werden. Die Förderprojekte müssen einer nachhaltigen Gesamtbetrachtung entsprechen.

² Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz, erneuerbarer Energien und der alternativen Mobilität können durch finanzielle Beiträge unterstützt oder von der Stadt Aarau selbst durchgeführt werden.

§ 3 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der Energieförderbeiträge wird jeweils ein angemessener Betrag in den Globalkredit eingestellt.

§ 4 Beitragszusicherung

¹ Es besteht kein Anspruch auf Förderbeiträge. Diese können zudem nur im Rahmen des Globalkredits und der im Anhang festgelegten Beitragssätze ausgerichtet werden.

² Beitragsgesuche müssen rechtzeitig dem Stadtbauamt (Umweltfachstelle Hochbau) eingereicht werden. Die Zeitpunkte sind im Anhang definiert.

³ Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung der Beiträge verbindlich.

⁴ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt werden, sind mit Zins zurückzuerstatten.

§ 5 Weitere Bestimmungen

¹ Das Stadtbauamt (Umweltfachstelle Hochbau) hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Daten und Berichte über die Förderprojekte dürfen an die Energiefachstelle des Kantons Aargau weitergegeben werden.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt am 1.4.2006 in Kraft.

Anhang zur Richtlinie des Stadtrates zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz sowie alternativer Mobilität

§ A-1 Förderprojekte

¹

- a) Energieberatungen /Energiekonzeptefür Gebäude / Wärmeverbund-konzepte:
 - 1. Förderbeitrag: 50% der Kosten, Maximaler Beitrag / Beratung: EFH: max. 2000.–; bis 2000 m² EBF: max. 5000.–; ab 2000m² EBF: max. 10'000.–
 - 2. Spezielle Bedingungen: Energieberatung / Energiekonzept wird von einem Ingenieur mit Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Energieberatung durchgeführt / erstellt; Energieberatung / Energiekonzept enthält: Umweltverträglichkeitsüberlegungen, Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, Vorschläge zum effizienten Einsatz erneuerbarer Energien.
- b) Alternative Mobilität
 - 1. Förderbeitrag: Maximaler Beitrag / Jahr: max. 10'000.–
 - 2. Spezielle Bedingungen: Beiträge können ausgerichtet werden an: Institutionen und Betriebe, die alternative Mobilität zum Nutzen der Öffentlichkeit fördern. Die Erlangung von Profit ist dabei kein Ziel. Die Beiträge sind einmalig und können nicht wiederholt an die gleiche Institution für die gleichen Leistungen ausgerichtet werden.

§ A-2 Gesuch und Entscheid darüber

¹ Beitragsgesuche für Förderbeiträge im Bereich «Energieberatungen / Energiekonzepte für Gebäude / Wärmeverbundkonzepte» sind dem Stadtbauamt (Umweltfachstelle Hochbau) vor der Beratung oder Auftragserteilung einzureichen und der Entscheid des Stadtbauamtes ist abzuwarten. Die Auszahlung der Förderbeiträge an den Anlagebesitzer resp. die Anlagebesitzerin oder Bauherrschaft erfolgt nach Vorweisen der Unterlagen und der Rechnung.

7.6-1

² Beitragsgesuche für Förderbeiträge im Bereich «Alternative Mobilität» sind in der Konzeptphase oder unmittelbar nach der Realisierung des Projekts einzureichen. Das Stadtbauamt (Umweltfachstelle Hochbau) entscheidet in Absprache mit der Ressortinhaberin / dem Ressortinhaber des Stadtrates über einen Förderbeitrag. Gesprochene Förderbeiträge werden nach der Realisierung des Projekts ausbezahlt.

§ A-3 Aktionen

¹ Für die Unterstützung resp. Durchführung von Aktionen gemäss Ziffer 2 Absatz 2²⁾ der Richtlinie kann das Stadtbauamt (Umweltfachstelle Hochbau) in Absprache mit der Ressortinhaberin / dem Ressortinhaber Beiträge bis 10'000.– zuerkennen. Grössere Beiträge müssen vom Stadtrat genehmigt werden.

² Beitragsgesuche für Förderbeiträge an Aktionen sind dem Stadtbauamt (Umweltfachstelle Hochbau) vor der Durchführung der geplanten Aktionen einzureichen.

²⁾ Heute: § 2 Absatz 2

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.03.2006	01.04.2006	Erlass	Erstfassung	2015-062

7.6-1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.03.2006	01.04.2006	Erstfassung	2015-062